

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RE 14/14 B

L 5 KN 466/13 (Sächsisches LSG)
S 24 KN 2109/12 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 29. Oktober 2013 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Unmittelbar nach Verkündung des angefochtenen Urteils vom 29.10.2013 haben die Prozessbevollmächtigten der Beteiligten gegenüber dem Sächsischen LSG zu Protokoll erklärt: "Auf Rechtsmittel wird verzichtet". Dennoch hat die Klägerin nach Zustellung des Urteils am 12.12.2013 privatschriftlich Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil (1.) die Klägerin gegenüber dem LSG wirksam auf Rechtsmittel verzichtet hat (§ 202 S 1 SGG iVm § 565, § 515 ZPO) und (2.) die Beschwerde nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen konnte (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 1. Der Rechtsmittelverzicht, der auch im sozialgerichtlichen Verfahren wirksam erklärt werden kann (*BSG Urteil vom 15.10.1963 - 11 RV 48/63 - SozR Nr 1 zu § 514 ZPO*), ist von Amts wegen zu berücksichtigen (*Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 856; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, RdNr 11b vor § 143*). Das LSG hat unter Beachtung von § 122 SGG iVm § 160 Abs 3 Nr 9 ZPO im Protokoll festgestellt, dass die damalige (Unter-)Bevollmächtigte der Klägerin den Rechtsmittelverzicht unmittelbar nach Urteilsverkündung erklärt hat. Dass das Protokoll insoweit gefälscht sei (§ 122 SGG iVm § 165 S 2 ZPO), behauptet die Klägerin nicht. Überdies enthält das Protokoll gemäß § 122 SGG iVm § 162 Abs 1 ZPO den Vermerk, dass die Verzichtserklärung "vorläufig aufgezeichnet, abgespielt und ... genehmigt" worden ist, ohne dass dies Voraussetzung für die Wirksamkeit des Rechtsmittelverzichts wäre (*vgl BGH Urteil vom 8.12.1993 - XII ZR 133/92 - NJW-RR 1994, 386 f und Beschluss vom 4.7.2007 - XII ZB 14/07 - NJW-RR 2007, 1451; Kummer, aaO, RdNr 856; Leitherer, aaO, RdNr 11a vor § 143*).
- 4 Die Prozessvollmacht, die die Klägerin erteilt hatte, ermächtigte ihre damaligen Bevollmächtigten zur Bestellung einer Unterbevollmächtigten und diese zur Vornahme aller den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen (§ 73 Abs 6 S 7 SGG iVm § 81 ZPO). Dazu gehörte auch der Verzicht auf Rechtsmittel gegen das verkündete Berufungsurteil (*vgl BGH, NJW-RR 1994, 386 f mwN; Kummer aaO, RdNr 853*). Dass die Prozessvollmacht insofern wirksam begrenzt gewesen sein könnte (§ 73 Abs 6 S 7 SGG iVm § 83 ZPO), ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.
- 5 Soweit in der Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde eine (konkludente) Anfechtung der Verzichtserklärung liegen sollte, ist der Klägerin entgegenzuhalten, dass der Rechtsmittelverzicht als bestimmende Prozesshandlung unwiderruflich und unanfechtbar ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder das angefochtene Urteil der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage nach § 179 Abs 1 SGG iVm §§ 579, 580 ZPO unterläge (*BGH, NJW-RR 1994, 386 f mwN*). Auch hierfür bestehen keine Anhaltspunkte.



- 6 2. Im Übrigen konnte die Klägerin die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 7 Die Beschwerde ist somit durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)